

Personenbezogene Embargobestimmungen

1. Terrorismuslisten der EU

2. Verbreitung und Einsatz von Chemiewaffen

3. Cyberangriffe gegen die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten

4. Sanktionen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße

1. Terrorismus

Zur Bekämpfung des Terrorismus hat die EU restriktive Maßnahmen erlassen, die sich - länderunabhängig - gegen bestimmte namentlich gelistete Personen, Gruppen oder Organisationen richten

Islamischer Staat/ISIL und Al-Qaida

Rechtsquellen:

- Die [Verordnung \(EG\) 881/2002 \(kons. Fassung\)](#) enthält Sanktionen gegenüber von der UN benannten Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen, die dem Islamischen Staat/ISIL und dem Al-Qaida-Netzwerk zugerechnet werden.
- Die [Verordnung \(EU\) 2016/1686 \(kons. Fassung\)](#), schafft die Grundlage für zusätzliche, EU-autonome Listungen von natürlichen und juristischen Personen, die ISIL und Al-Qaida zugerechnet werden.

Beide Listen werden laufend ergänzt oder verändert.

Für die in beiden Verordnungen gelisteten Personen gilt:

- ein Militärgüterembargo, inklusive Verbot der technischen und finanziellen Hilfe
- ein Einreiseverbot in die EU,
- das Einfrieren von sämtlichen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder im Besitz dieser Personen sind, einschließlich von Dritten, die in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln
- ein Bezahlungsverbot und Bereitstellungsverbot von wirtschaftlichen Ressourcen, wobei dieses Verbot ausdrücklich auch Gelder und wirtschaftliche Ressourcen für die Bereitstellung von Webhosting uä zugunsten ISIL/Al-Qaida umfasst, ebenso die Zahlung von Lösegeldern, Gelder im Zusammenhang mit der Reisetätigkeit dieser gelisteten Personen inkl. der Kosten für Beförderung und Unterkunft sowie Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die im Zusammenhang mit dem direkten oder indirekten Handel mit Öl und Produkten aus raffiniertem Öl, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material stehen (darunter auch Chemieprodukte, Schmiermittel ua).

Unabhängig von Vertraulichkeitsbestimmungen und Berufsgeheimnissen gilt ein umfassendes Informationsgebot für jedermann in Bezug auf Informationen, die die Einhaltung dieser Bestimmungen erleichtern würden.

Andere terroristische Organisationen

Rechtsquelle:

Die [Verordnung \(EG\) 2580/2001 \(kons. Fassung\)](#) geändert durch [VO 2019/1341](#),

[VO 2021/138](#), [VO 2021/1188](#), betrifft Finanzsanktionen gegen Personen Gruppen und terroristischen Organisationen, die NICHT dem Al-Qaida-Netzwerk zugerechnet werden.

Den genannten Personen, Gruppen oder Organisationen dürfen **weder direkt noch indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden** oder zugute kommen (auch nicht im Zusammenhang mit einer von diesen erbrachten Leistung). Die Verbote erfassen Vermögenswerte jeglicher Art. Alle Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen oder Organisationen in der EU werden eingefroren.

Weiters besteht ein Export-/Belieferungsverbot für **Militärgüter**.

2. Verbreitung und Einsatz von Chemiewaffen

Mit [Verordnung 2018/1542](#) (kons. Fassung) bzw. [Beschluss \(GASP\) 2018/1544](#) (kons. Fassung) hat die EU im Oktober 2018 die rechtlichen Grundlagen für Embargomaßnahmen gegen Personen, Organisationen und Einrichtungen geschaffen, die für die Verbreitung oder den Einsatz von chemischen Waffen verantwortlich sind oder solche Tätigkeiten unterstützen, veranlassen, dazu ermutigen oder daran beteiligt sind.

Personen werden in den Anhängen der Verordnung und des Beschlusses gelistet.

Gelder und wirtschaftliche Ressourcen der im Anhang I dieser Verordnung gelisteten Personen sind eingefroren. Es gilt ein unmittelbares und mittelbares Bezahlungs- und Bereitstellungsverbot.

3. Cyberangriffe gegen die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten

Mit [Verordnung 2019/796](#) hat die EU die Rechtgrundlage für Embargomaßnahmen gegen Personen, Organisationen und Einrichtungen geschaffen, die für Cyberangriffe gegen die Union und ihre Mitgliedsstaaten verantwortlich sind. Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1125](#) wurden erstmals Personen gelistet. Weitere Personen wurden in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/796 mit [Durchführungsverordnung 1536/2020](#) aufgenommen.

In Anhang I der VO sind die natürlichen und juristischen Personen, Organisation und Einrichtungen gegen die Embargomaßnahmen gem. Art 3. verhängt sind, gelistet.

Gem. Art 3. sind sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, eingefroren. Es dürfte den Personen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Bestimmte Ausnahmen gelten gem. Art 4ff u.a. für genehmigungsfähige humanitäre Grundbedürfnisse, den Gläubigerschutz und Zahlungseingang auf Konten gelisteter Personen.

4. Sanktionen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße

Mit [Beschluss \(GASP\) 2020/1999](#) und [Verordnung \(EU\) 2020/1998](#) verhängt die EU **restriktive Maßnahmen** gegen Personen, Organisationen und Einrichtungen geschaffen, die für **schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und -verstöße** verantwortlich gemacht werden.

Personen gegen die Maßnahmen verhängt werden, sind in Anhang I der VO und im Anhang des Beschlusses gelistet. Gem. Art 3. der VO sind sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, eingefroren. Es dürfte diesen Personen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Bestimmte Ausnahmen gelten gem. Art 3ff u.a. für genehmigungsfähige humanitäre Grundbedürfnisse, den Gläubigerschutz und Zahlungseingang auf Konten gelisteter Personen.

Eine **Online-Suche** nach von der EU gelisteten Personen stellt das [Deutsche Justizportal](#) zur Verfügung.

Stand: 01.09.2021